

tungen gesellschaftlicher und geselliger Art statt, die auch Eindrücke von Landschaft und Kultur des Gastlandes vermittelten. In den Schlußansprachen kamen Dank und Anerkennung für die gute technische Abwicklung und persönliche Betreuung der Teilnehmer, die in Händen des Deutschen Wetterdienstes lag, beredt zum Ausdruck.

Deutscher Beobachter bei der Tagung der Menschenrechtskommission

An den wichtigsten Sitzungen der 22. Tagung der Kommission für Menschenrechte, die vom 8. März bis 4. April 1966 in New York stattfand, nahm als Spezialist für Menschenrechte Ministerialrat Dr. Albrecht Zorn vom Bundesjustizministerium zur Beobachtung teil. Es wird ihm obliegen, die spätere Ratifikation der Konvention für Menschenrechte auf deutscher Seite vorbereiten zu helfen.

Vorbereitung der UN-Organisation für Industrielle Entwicklung

An den Sitzungen des Vorbereitungsausschusses für die Errichtung der neuen UN-Organisation für Industrielle Entwicklung (United Nations Organization for Industrial Development, UNOID) hat die Bundesrepublik Deutschland als Mitglied teilgenommen und die Überleitung des Center for Industrial Development in die neue Organisation vorbereiten helfen. Deutschland war durch Botschaftsrat Dr. Sartorius von der Beobachtermission vertreten. Die Bundesrepublik wird sich an der Finanzierung voraussichtlich mit 1 Mill. Dollar beteiligen. Der Betrag wird dem UN-Entwicklungsprogramm für das Jahr 1966 zusätzlich zu den bisherigen Leistungen von 8 Mill. Dollar zur Verfügung gestellt (vgl. Tabelle über die Bundesleistungen an die Vereinten Nationen und Sonderorganisationen in VN Heft 1/66 S. 33). Die Vorschläge des Vorbereitungsausschusses, dessen Sitzungen am 8. April 1966 abgeschlossen wurden, werden der nächsten Tagung des ECOSOC in Genf im Juli vorgelegt werden. Der Ausschuß für Industrielle Entwicklung, der vom 26. April bis 5. Mai 1966 in New York tagen soll, wird anschließend voraussichtlich aufgelöst werden, da seine Aufgaben von UNOID übernommen werden. Verwaltung und Forschungsarbeit der neuen Organisation werden aus dem laufenden Budget der Vereinten Nationen finanziert, während die eigentlichen Operationen aus

freiwilligen Beiträgen, wie dem vorgesehenen deutschen Beitrag, erfolgen sollen.

SPD-Fraktionsvorsitzender Erler besuchte U Thant

Am Abschluß seiner Reise in die Vereinigten Staaten hielt sich der Fraktionsvorsitzende der SPD im Bundestag, Fritz Erler, für einige Tage in New York auf. Er hatte Gelegenheit, wie schon bei seinem vorjährigen Besuch, sich einige Zeit mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, U Thant, zu unterhalten, wobei auch die deutsche Note zur Friedenspolitik erwähnt wurde. Erler wurde vom deutschen Beobachter bei den Vereinten Nationen, Botschafter von Braun, begleitet. Zu Ehren von Erler gab von Braun ein Frühstück, an dem auch einige UN-Botschafter teilnahmen.

Sommer-Seminar der WFUNA in Paris

Der Weltverband der nationalen UN-Gesellschaften (World Federation of United Nations Associations, WFUNA) führt seine 20. Summer-School vom 5. bis 15. Juli 1966 in Paris durch. In der Regel finden die Seminare in Genf, am Weltsitz des Verbandes, statt. Die diesjährige Verlegung erfolgt anlässlich des 20jährigen Bestehens der UNESCO, der Sonderorganisation der Vereinten Nationen für Wissenschaft, Erziehung und Kultur, die ihren Sitz in Paris hat und in deren Räumen das Seminar stattfindet. Entsprechend lautet das diesjährige Seminar-Thema »20 Jahre UNESCO«. Die UNESCO stellt als Referenten und als Leiter der Seminargruppen erste Sachverständige. Folgende Einzelthemen sind u. a. zu nennen: UNESCO in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft; Erziehung für das 21. Jahrhundert; Beseitigung des Analphabetentums – die Aufgabe unserer Zeit; UNESCO und Jugend; UNESCO und Menschenrechte; Wissenschaft und internationale Zusammenarbeit; das Verhältnis von Kultur und Technik; UNESCO's Beitrag für die internationale Verständigung; UNESCO's Studien über die langfristigen Folgen der Abrüstung. – Den Teilnehmern wird wie üblich Gelegenheit zu kulturellen und geselligen Veranstaltungen geboten. – Die Teilnahme ist vor allem gedacht für Leiter von Jugendorganisationen und für Pädagogen. Die Beherrschung von Englisch oder Französisch wird vorausgesetzt. Interessierte Mitglieder der DGVN wollen sich umgehend beim Sekretariat, Bonn, Simrockstraße 23 melden.

Entschlüsseungen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats

zu Zypern, Südrhodesien, Ost-West-Beziehungen und zur Nichteinmischung in innere Angelegenheiten

Zypern

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Die Zypernfrage. – Entschlußung 220 (1966) vom 16. März 1966

Der Sicherheitsrat,

- in Kenntnis des Berichts des Generalsekretärs vom 10. März 1966 (S/7191), demzufolge angesichts der gegenwärtigen Verhältnisse die Friedenstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern weiterhin erforderlich ist, wenn der Frieden auf der Insel erhalten bleiben soll,
 - in Kenntnis der Einwilligung der Regierung Zyperns, daß es angesichts der auf der Insel herrschenden Verhältnisse notwendig ist, die Truppe über den 26. März 1966 hinaus bestehen zu lassen,
 - im Hinblick darauf, daß nach dem Bericht des Generalsekretärs das zugrunde liegende Problem noch ungelöst ist,
1. bestätigt seine Entschlüsseungen vom 4. März (S/5575), 13. März (S/5603), 20. Juni (S/5778), 9. August (S/5868), 25. September (S/5987) und 18. Dezember 1964 (S/6121), seine vom Präsidenten am 11. August 1964 auf seiner 1143. Sitzung zum Ausdruck gebrachte allgemeine Übereinstimmung und seine Entschlüsseungen 201 (1965) vom 19. März, 206 (1965) vom 15. Juni, 207 (1965) vom 10. August und 219 (1965) vom 17. Dezember 1965;

2. drängt die beteiligten Parteien, mit äußerster Zurückhaltung zu handeln und verschiedene Anstrengungen zur Verwirklichung der Ziele des Sicherheitsrats zu machen;

3. verlängert abermals die Stationierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern, die aufgrund der Entschlußung des Sicherheitsrats vom 4. März 1964 aufgestellt wurde, für einen weiteren Zeitraum von 3 Monaten bis zum 26. Juni 1966 in der festen Hoffnung, daß nach Ablauf dieses Zeitraums eine wesentliche Annäherung an eine Lösung erreicht worden ist.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Anmerkung: Zu den oben genannten Entschlüsseungen siehe VN Heft 2/64 S. 77, 4/64 S. 153, 5/64 S. 192, 1/65 S. 32, 2/65 S. 71, 4/65 S. 144, 5/65 S. 183, 1/66 S. 32.

Südrhodesien

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Die Südrhodesienfrage. – Entschlußung 221 (1966) vom 9. April 1966

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Entschlüsseungen 216 vom 12. November 1965 und 217 vom

20. November 1965 und insbesondere auf seine Aufforderung an alle Staaten, ihr Äußerstes zu tun, um die wirtschaftlichen Beziehungen zu Südrhodesien abzubrechen, einschließlich einer Einfuhrsperre für Erdöl und Erdölprodukte,

- in ernster Sorge über Berichte, daß erhebliche Mengen Erdöl nach Rhodesien gelangen könnten, da ein Öltanker in Beira eingetroffen ist und sich ein weiterer Tanker nähert, was dazu führen könnte, daß bei Zustimmung der portugiesischen Behörden das Pumpen durch die Ölleitung der CPMR wiederaufgenommen wird,
 - in Anbetracht, daß derartige Lieferungen das unrechtmäßige Regime in Südrhodesien beträchtlich unterstützen und ermutigen und es dadurch in den Stand setzen, länger bestehen zu bleiben,
1. stellt fest, daß die sich so ergebende Lage eine Bedrohung des Friedens darstellt;
2. fordert die portugiesische Regierung auf, nicht zuzulassen, daß Erdöl durch die Ölleitung von Beira nach Rhodesien gepumpt wird;
3. fordert die portugiesische Regierung auf, kein für Rhodesien bestimmtes Erdöl in Beira anzunehmen;
4. fordert alle Staaten auf, zu gewährleisten, daß ihre Schiffe, von denen anzunehmen ist, daß sie für Rhodesien bestimmtes Erdöl

geladen haben und die nach Beira unterwegs sind, umgeleitet werden;

- fordert die Regierung des Vereinigten Königreichs auf, notfalls durch Anwendung von Gewalt zu verhindern, daß Schiffe, von denen anzunehmen ist, daß sie für Rhodesien bestimmtes Öl geladen haben, in Beira ankommen, und ermächtigt das Vereinigte Königreich, den als Joanna V bekannten Tanker nach seinem Auslaufen aus Beira zu stoppen und zu beschlagnahmen, sofern er seine Ölladung dort gelöscht haben sollte.

Abstimmungsergebnis: + 10; - 0; = 5: Bulgarien, Frankreich, Mali, Sowjetunion und Uruguay.

Anmerkung: CPMR = Companhia Pipeline Moçambique Rodésia (Mozambique-Rhodesian Pipeline Company) = Pipeline-Gesellschaft Mosambik-Rhodesien. - Zu den oben genannten Entschlüssen siehe VN Heft 6/65 S. 214.

Ost-West-Beziehungen in Europa

GENERALVERSAMMLUNG - Gegenstand: Regionale Maßnahmen zur Verbesserung der gutnachbarlichen Beziehungen zwischen europäischen Staaten mit verschiedenen sozialen und politischen Strukturen. - Entschließung 2129 (XX) vom 21. Dezember 1965

Die Generalversammlung,

- im Bewußtsein der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen, durch welche die Mitgliedstaaten ihren Entschluß bekräftigt haben, als gute Nachbarn in Frieden miteinander zu leben und freundschaftliche Beziehungen zwischen den Staaten zu entwickeln, um den Frieden zu festigen,
- in Erinnerung an ihre Entschlüssen 1236 (XII) vom 14. Dezember 1957 und 1301 (XIII) vom 10. Dezember 1958, welche die Staaten auffordern, alle Anstrengungen zu unternehmen, um den Weltfrieden zu stärken, um freundschaftliche Beziehungen und die Zusammenarbeit zu entwickeln und um wirksame Schritte zur Verwirklichung der Grundsätze friedlicher und nachbarlicher Beziehungen zu tun,
- im Bewußtsein der Verantwortung, welche heute alle Staaten haben, große und kleine, um ein Klima der Zusammenarbeit und Sicherheit in der ganzen Welt zu schaffen, und der Rolle, welche das Bestehen und die Entwicklung zweiseitiger, gutnachbarlicher Beziehungen und das Verständnis zwischen Staaten bei der Erreichung dieses Zieles spielen kann,
- in Kenntnis und in Zufriedenheit über das wachsende Interesse an der Entwicklung gegenseitiger Beziehungen der Zusammenarbeit auf zahlreichen Gebieten zwischen europäischen Staaten mit verschiedenen sozialen und politischen Strukturen, fußend auf den Grundsätzen gleichen Rechts, der Achtung und des beiderseitigen Nutzens,
- in der Überzeugung, daß jede Verbesserung der Beziehungen auf europäischer Ebene, die den Interessen der Staaten dieses Teiles der Welt dient, gleichzeitig eine positive Wirkung auf die internationalen Beziehungen im ganzen hat und hierdurch zur Schaffung eines Klimas, das dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit förderlich ist, und zur Regelung der größeren Probleme, die bis jetzt nicht gelöst werden konnten, beiträgt,
- 1. begrüßt das wachsende Interesse an der Entwicklung von gutnachbarlichen Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen europäischen Staaten mit verschiedenen sozialen und politischen Strukturen in Politik, Wirtschaft, Technik, Wissenschaft, Kultur und auf anderen Gebieten;
- 2. unterstreicht die Bedeutung der Erhaltung und der Ausdehnung der Kontakte zwischen diesen Staaten, gerichtet auf die Entwicklung einer friedlichen Zusammenarbeit unter den Völkern des europäischen Kontinents, mit der Absicht, den Frieden und die Sicherheit in Europa durch alle nur mögliche Mittel zu stärken;
- 3. ersucht die Regierungen der europäischen

Staaten, ihre Bemühungen zur Verbesserung gegenseitiger Beziehungen zu verstärken, um ein vertrauensvolles Klima zu schaffen, das einer wirksamen Prüfung der Probleme, welche die Entspannung in Europa und in der ganzen Welt noch behindern, förderlich ist;

- beschließt, ihre Aufmerksamkeit den Mitteln und Maßnahmen, die geeignet sind, die Beziehungen einer guten Nachbarschaft und der Zusammenarbeit in Europa zu verbessern, weiterhin zu widmen.

Abstimmungsergebnis: Annahme durch Aklamation.

Nichteinmischung in innere Angelegenheiten

GENERALVERSAMMLUNG - Gegenstand: Erklärung über die Unzulässigkeit der Einmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten und über den Schutz ihrer Unabhängigkeit und Souveränität. - Entschließung 2131 (XX) vom 21. Dezember 1965

Die Generalversammlung,

- in tiefer Sorge über den Ernst der internationalen Lage und die wachsende Bedrohung des Weltfriedens infolge bewaffneter Interventionen und anderer Formen unmittelbarer oder mittelbarer Einmischung, welche die Souveränität und die politische Unabhängigkeit der Staaten bedrohen,
- in Anbetracht, daß die Vereinten Nationen in Übereinstimmung mit ihrem Ziel, Kriege, Bedrohungen des Friedens und Angriffshandlungen auszuschließen, eine Organisation geschaffen haben, welche auf der souveränen Gleichheit der Staaten fußt, deren freundschaftliche Beziehungen auf der Achtung vor dem Grundsatz gleicher Rechte und dem Selbstbestimmungsrecht der Völker sowie auf der Verpflichtung ihrer Mitglieder gründen sollen, die Androhung oder die Anwendung von Gewalt gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines jeden Staates zu unterlassen,
- im Hinblick darauf, daß die Generalversammlung in Erfüllung des Grundsatzes der Selbstbestimmung durch die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, enthalten in der Entschließung 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960, ihre Überzeugung bekundet hat, daß alle Völker ein unveräußerliches Recht auf völlige Freiheit, auf Ausübung ihrer Souveränität, auf die Unversehrtheit ihres nationalen Gebietes haben und daß sie kraft dieses Rechtes frei ihren politischen Status bestimmen und frei ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung nachgehen,
- in Erinnerung daran, daß die Versammlung in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündet hat, daß die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Glieder der menschlichen Familie ohne Unterschied irgendwelcher Art die Grundlage für Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,
- in Bekräftigung des Grundsatzes der Nichteinmischung, wie er in den Satzungen der Organisation der Amerikanischen Staaten, der Liga der Arabischen Staaten und der Organisation für Afrikanische Einheit verkündet und in den Konferenzen von Montevideo, Buenos Aires, Chapultepec und Bogota wie auch in den Beschlüssen der Afro-asiatischen Konferenz von Bandung, der Konferenz der Blockfreien Länder von Belgrad, im Programm für Frieden und Internationale Zusammenarbeit, angenommen am Schluß der Konferenz der Blockfreien Länder in Kairo, und in der Erklärung über Subversion, angenommen von den Staats- oder Regierungschefs der afrikanischen Staaten in Accra, bestätigt wurde,
- in der Erkenntnis, daß die volle Beachtung des Grundsatzes der Nichteinmischung von Staaten in die inneren und äußeren Angelegenheiten anderer Staaten für die Erfüllung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen wesentlich ist,
- in Anbetracht, daß bewaffnete Einmischung gleichbedeutend mit Aggression ist und als

solche den Grundsätzen entgegensteht, auf denen die friedliche internationale Zusammenarbeit zwischen den Staaten aufgebaut werden soll,

- in Anbetracht ferner, daß unmittelbare Einmischung, Subversion wie auch alle Formen der mittelbaren Einmischung diesen Grundsätzen zuwiderlaufen und folglich eine Verletzung der Charta der Vereinten Nationen darstellen,
- im Bewußtsein, daß die Verletzung des Grundsatzes der Nichteinmischung eine Bedrohung der Unabhängigkeit, der Freiheit und der normalen politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung der Länder, besonders derjenigen, die sich vom Kolonialismus befreit haben, darstellt und eine ernste Bedrohung für die Erhaltung des Friedens sein kann,
- im vollen Bewußtsein der zwingenden Notwendigkeit, geeignete Verhältnisse zu schaffen, die es allen Staaten und im besonderen den Entwicklungsländern ermöglichen, ohne Nötigung oder Zwang ihre eigenen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen zu wählen,
- > im Lichte der vorstehenden Erwägungen erklärt die Generalversammlung der Vereinten Nationen feierlich:
 1. Kein Staat hat das Recht, sich, gleich aus was für Gründen immer, unmittelbar oder mittelbar in die inneren oder äußeren Angelegenheiten eines anderen Staates zu mischen. Folglich werden die bewaffnete Intervention wie auch alle anderen Formen der Beeinträchtigung oder der versuchten Drohung gegen die Hoheit eines Staates oder gegen seine politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Bestandteile verurteilt.
 2. Kein Staat darf wirtschaftliche, politische oder sonstige Maßnahmen anwenden oder deren Anwendung fördern, um einen anderen Staat zu zwingen, auf die Ausübung seiner souveränen Rechte zu verzichten oder sich von ihm Vorteile irgendwelcher anderer Art zu sichern. Kein Staat soll ferner subversive, terroristische oder bewaffnete Aktionen, die auf den gewaltsamen Sturz der Regierung eines anderen Staates gerichtet sind, organisieren, unterstützen, anstiften, finanzieren, anregen oder dulden oder sich in den Bürgerkrieg eines anderen Staates einmischen.
 3. Die Anwendung von Gewalt, um die Völker ihrer nationalen Eigenart zu berauben, bedeutet eine Verletzung ihrer unveräußerlichen Rechte und des Grundsatzes der Nichteinmischung.
 4. Die strenge Beachtung dieser Pflichten ist eine wesentliche Bedingung, um sicherzustellen, daß die Nationen miteinander in Frieden leben, da jede Form der Einmischung nicht nur Geist und Buchstaben der Charta verletzt, sondern auch Situationen herbeiführt, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohen.
 5. Jeder Staat hat ein unveräußerliches Recht, seine eigenen politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Formen zu wählen ohne Einmischung irgendwelcher Art durch einen anderen Staat.
 6. Jeder Staat achtet das Recht der Völker und Nationen auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit; das Recht soll ohne jeglichen ausländischen Druck und in völliger Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten frei ausgeübt werden. Infolgedessen soll jeder Staat zur völligen Beseitigung der rassistischen Diskriminierung und des Kolonialismus in allen ihren Formen und Erscheinungen beitragen.
 7. Im Sinne dieser Erklärung bezieht sich der Begriff »Staat« sowohl auf einzelne Staaten wie auf Staatengruppen.
 8. Nichts in dieser Erklärung soll so ausgelegt werden, als beeinträchte es in irgendeiner Weise die einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen bezüglich der Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, insbesondere diejenigen der Kapitel VI, VII und VIII.

Abstimmungsergebnis: + 109; - 0; = 1: Großbritannien.

Anmerkung: Zu der oben genannten Entschließung siehe VN Heft 4/62 S. 117.